

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbereiche der Firma Partyzeltverleih Froitzheim (im Folgenden immer Pzv Froitzheim genannt). Alle Personen (Kunden), die in irgendeiner Weise mit der Firma Pzv Froitzheim in Geschäftsverbindung treten, erkennen die allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Lager, zuzüglich Transport und Mehrwertsteuer. Preislisten oder Kataloge sind nur in der aktuellen Fassung gültig.
3. Alle mit unseren Kunden vereinbarten Liefertermine werden wir nach Möglichkeit pünktlich und im vollen Umfang Ihrer Bestellung einhalten. Sollte uns die Einhaltung der Vereinbarung nicht möglich sein, ist der Kunde nicht zum Auftragsrücktritt berechtigt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung.
4. Nicht zurückgegebene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände muß der Mieter dem Vermieter zum Neupreis ersetzen.
5. Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungsgestellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt von unseren Kunden vor Auftragserfüllung eine A-Kontozahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Mahnkosten in Höhe von 5,00 € je Mahnung sowie Verzugszinsen in Höhe von 12% zu berechnen.
6. Der Mieter kann den Mietvertrag vor Beginn der Mietzeit kündigen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet eine Abstandssumme nach folgender Staffelung zu zahlen: bis 14 Tage vor Miettag 50%, danach 75% des vereinbarten Mietbetrages.
7. Die Mietbedingungen sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 50181 Bedburg. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Bergheim. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
9. Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht berührt.

## Mietbedingungen

1. Die Mietbedingungen gelten für alle Personen (Mieter), die von der Firma Pzv Froitzheim (Vermieter) Gegenstände jeglicher Art mieten oder diese kostenlos, leihweise, zur Verfügung gestellt bekommen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, alle gestellten Gegenstände schonend und nach Anleitung zu behandeln. Der Mieter haftet ab Erhalt des Mietgutes bis zur vollständigen Rückgabe für jede Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes, unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Mieter selbst oder einen Dritten verursacht worden ist. Hierdurch entstehende Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Mietgegenstandes trägt der Mieter, unabhängig von weiteren Schadensersatzansprüchen des Vermieters.
3. Der Mieter trägt alle Nebenkosten, die mit dem Betrieb der Mietgegenstände zusammenhängen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen (Strom- Wasser- Kanalanschluß, Verlängerungskabel etc.) und eventuelle behördliche Auflagen erfüllt bzw. durchgeführt werden. Die vom Vermieter erhaltenen Gegenstände werden vom Mieter auf eigene Gefahr benutzt. Der Mieter hat die Pflicht das Mietgut, solange es in seiner Obhut ist, gegen alle Risiken zu versichern. Der Mieter hat das Mietgut in dem Zustand und der Form zurückzugeben, in welcher er es von dem Vermieter empfangen hat. Eine eventuell erforderliche Reinigung des Mietgutes durch den Vermieter wird gesondert in Rechnung gestellt. Wenn die rechtzeitige Fertigstellung der Zelte durch Regen und Sturm, ab Windstärke 06, der das Aufziehen der Tücher unmöglich macht, verhindert wird, ist der Vermieter nicht berechtigt, Schadenersatz zu beanspruchen. Für höhere Gewaltsschäden haftet der Vermieter nicht. Bei Sturm sind sämtliche Eingänge und Seitenwände zu verschliessen. Schäden die entstehen durch Schlägereien, Sabotage oder Bruch sind vom Mieter in voller Höhe zu ersetzen. Die Zelte sind ab Windstärke 08 für Gäste und Publikum zu sperren
4. Nach dem Erhalt der Mietsachen hat sich der Mieter vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und eventuelle Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Vermieter nicht erreichbar sein, hat der Mieter in jedem Falle eine Nachricht mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Namens und der Rufnummer auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Spätere Reklamationen sind nichtig.
5. Der Mieter hat die Pflicht sich bei Anlieferung der Mietgegenstände unverzüglich von der richtigen Menge und Größe zu überzeugen. Beanstandungen sind auf dem vom Vermieter zurückbehaltenen Lieferschein zu erwähnen.
6. Die Rücknahme des Mietgutes erfolgt unter Vorbehalt. Eine genaue Abrechnung kann erst erfolgen, nachdem der Vermieter die Möglichkeit hatte das Mietgut eventuell zu reinigen und auf erkennbare Mängel hin zu untersuchen.
7. Bei Anlieferung oder Abholung des Mietgutes hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass er oder ein von Ihm Bevollmächtigter zu dem vereinbarten Termin am Ort der Anlieferung oder Abholung anwesend ist. Es muß ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Flächen mit nicht befestigter Oberfläche (Ackerland) gelten nicht als aufbaufähig.
8. Gibt der Mieter das Mietgut nicht termingerecht an den Vermieter zurück gelten seine Pflichten aus dem Mietverhältnis bis zur Rückgabe fort; die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Es ist jeweils der Mietzins in voller Höhe für jeden angefangenen Miettag zu zahlen. Wird das Mietgut trotz schriftlicher Aufforderung und einer Friststellung nicht zurückgegeben, wird der Vermieter statt der Rückgabe des Mietgutes, Schadensersatz in Höhe der Kosten für die Neubeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes verlangen.
9. Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise nicht Rechtens sein, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht berührt